



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2014

Freitag, 01. August 2014

Nr. 20

---

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 230
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal	S. 236
Manöverbekanntmachung	S. 237

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 333 ff.), geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) sowie durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2 ff.) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.06.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Gebührenentscheidungen

#### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder

mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) Auf die Verwaltungsgebühr der Gutachten für Privatpersonen wird eine Umsatzsteuer erhoben

#### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

**§ 6  
Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

**§ 7  
Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 8  
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

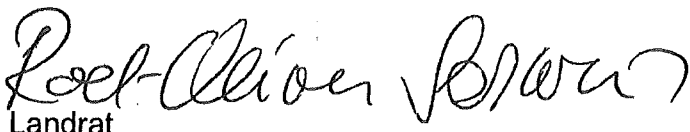
Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.03.2002 außer Kraft.

**§ 10  
Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rendsburg,

22.7.2014

  
Landrat

**Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Gebührentarif

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Erstattung von Gutachten</b>	
1.1	über unbebaute Grundstücke sowie über den Bodenwertanteil eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks Staffel A
1.2	über bebaute Grundstücke	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks Staffel B
1.3	über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken	Staffel B
1.4	über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvor- und -nachteile (§193 Abs. 2 BauGB)	Staffel B
1.5	für über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehraufwand (insbesondere fehlende oder nicht verwertbare Bauunterlagen, Zustand des Bewertungsobjektes, Erbbaurechte, Nießbrauch, Wohnrechte).	für den Mehraufwand 30 - 50% der Staffel A / B
1.6	Zeitliche Anpassung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen	20 - 50% der Staffel A / B
1.7	Sind in einem Gutachten mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungsstichtage) zu ermitteln, so ist die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4, für die Ermittlung der übrigen Werte ist je eine Gebühr von 50 v.H. dieser Gebühr, höchstens von 770 Euro, zu erheben.	
1.8	Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise dem 20fachen des ermittelten Jahreswertes.	30% der Staffel A mind. 200

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>2</b>	<b>Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten</b>	
2.1	Grundbetrag	0,4 v.T. des Gesamtbodenwertes
2.2	je Bodenrichtwert	50
2.3	Zeitliche Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte je Bodenrichtwert und Anpassung	10
<b>3</b>	<b>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte</b>	
3.1	Mündliche Bodenrichtwertauskunft	Gebührenfrei
3.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert je weiterer Bodenrichtwert	30 5
3.3	Bodenrichtwertübersicht in tabellarischer Form	60
3.4	Bodenrichtwertkarte und Übersicht über die Bodenrichtwerte	85
3.5	2 Bodenrichtwertkarten für den gesamten Bereich des Gutachterausschusses für jede weitere Karte	110 25
3.6	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten	100% von 3.4 bzw. 3.5
<b>4</b>	<b>Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung</b>	
4.1	Grundgebühr	30
4.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall	5
<b>5</b>	<b>Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)</b>	
5.1	je Stichprobe 25 Euro	Höchstens 500
5.2	schriftliche Auswertung (einfache bis komplexe Fälle)	50 - 500
<b>6</b>	<b>Grundstücksmarktbericht</b>	
6.1	je Exemplar	25 - 80

**Staffel A für unbebaute Grundstücke:**

<b>Wert in Euro</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
bis 25.000	7,5 v.T. des Wertes zuzüglich 570
über 25.000 bis 125.000	6,6 v.T. des Wertes zuzüglich 590
über 125.000 bis 250.000	5,7 v.T. des Wertes zuzüglich 705
über 250.000 bis 500.000	3,1 v.T. des Wertes zuzüglich 1.365
über 500.000	1,5 v.T. des Wertes zuzüglich 2.135

**Staffel B für bebaute Grundstücke:**

<b>Wert in Euro</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
bis 125.000	8,8 v.T. des Wertes zuzüglich 660
über 125.000 bis 250.000	7,5 v.T. des Wertes zuzüglich 825
über 250.000 bis 500.000	4,4 v.T. des Wertes zuzüglich 1.595
über 500.000 bis 2.500.000	2,2 v.T. des Wertes zuzüglich 2.695
über 2.500.000	1,3 v.T. des Wertes zuzüglich 4.895

## **Wasser- und Bodenverband Seekanal**

Gemäß § 9 der Verbandssatzung lade ich zu einer Mitgliederversammlung des Verbandes am

**Mittwoch, den 13. August 2014, um 20:00 Uhr  
in die Gastwirtschaft „Landgasthof“  
in 24802 Groß Vollstedt, Dorfstraße**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Verbandsausschusses
3. Sonstiges

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Emkendorf, den 21. Juli 2014

**Wasser- und Bodenverband Seekanal  
Hameister, Vorstandsvorsteher**



## Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

08.09.2014 - 19.09.2014

im Raum Weseby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an den Übungen ca. 120 Soldaten mit 5 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 30.07.2014

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -